

Ordnungsbehördliche Verordnung
über die Aufrechterhaltung der öffentlichen
Sicherheit und Ordnung
im Gebiet der Gemeinde Kürten
vom 31.08.2006

Ordnungsbehördliche Verordnung
über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung
im Gebiet der Gemeinde Kürten
vom 31.08.2006
in der Fassung
der 1. Änderungsverordnung vom 22.04.2010 in Kraft seit 29.04.2010
der 2. Änderungsverordnung vom 21.07.2011 in Kraft seit 28.07.2011
der 3. Änderungsverordnung vom 25.04.2013 in Kraft seit 01.05.2013
der 4. Änderungsverordnung vom 15.12.2016 in Kraft seit 22.12.2016

Aufgrund der §§ 27 Abs. 1, Absatz 4 Satz 1 und 31 des Gesetzes über den Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden -Ordnungsbehördengesetz (OBG)- in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV NW S. 528/SGV NW 2060), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 2. Oktober 2014 ([GV. NRW. S. 622](#)), in Kraft getreten am 16. Oktober 2014 und des § 7 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes zum Schutz vor Luftverunreinigungen, Geräuschen und ähnlichen Umwelteinwirkungen (Landes-Immissionsschutzgesetz – LImSchG- (GV NW S. 232/SGV NRW 7129) vom 18.03.1975, zuletzt geändert durch Artikel 7 d. Gesetzes vom 12.12.2006 ([GV. NRW. S. 622](#)), in Kraft getreten am 1. Januar 2007 wird von der Gemeinde Kürten als örtliche Ordnungsbehörde gemäß dem Beschluss des Rates der Gemeinde Kürten vom 14.12.2016 für das Gebiet der Gemeinde Kürten folgende Verordnung erlassen:

§ 1

Begriffsbestimmungen

- (1) Verkehrsflächen im Sinne dieser Verordnung sind alle dem öffentlichen Verkehr dienenden Flächen ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse.
- (2) Zu den Verkehrsflächen gehören insbesondere Straßen, Fahrbahnen, Wege, Gehwege, Radwege, Bürgersteige, Plätze, Rand-, Seiten- und Sicherheitsstreifen, Böschungen, Rinnen, Gräben, Brücken, Unterführungen, Durchgänge, Treppen und Rampen vor der Straßenfront der Häuser, soweit sie nicht eingefriedet sind.
- (3) Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse insbesondere alle der Allgemeinheit zur Nutzung zur Verfügung stehenden oder bestimmungsgemäß zugänglichen
 1. Grün-, Erholungs-, Spiel- und Sportflächen, Waldungen, Gärten, Friedhöfe sowie Ufer und Böschungen von Gewässern;
 2. Ruhebänke, Kinderspiel- und Sporteinrichtungen, Fernsprecheinrichtungen, Buswartehäuschen, Wetterschutz- und ähnliche Einrichtungen;
 3. Denkmäler und unter Denkmalschutz stehende Baulichkeiten, Kunstgegenstände, Standbilder, Plastiken, Anschlagtafeln, Beleuchtungs-, Versorgungs-, Kanalisations-, Entwässerungs-, Katastrophenschutz- und Baustelleneinrichtungen sowie Verkehrsschilder, Hinweiszeichen und Lichtzeichenanlagen.

§ 2

Allgemeine Verhaltenspflichten

- (1) Auf Verkehrsflächen und in Anlagen hat sich jeder so zu verhalten, dass andere nicht gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt werden. Die Benutzung der Verkehrsflächen oder Anlagen darf nicht vereitelt oder beschränkt werden. Insbesondere untersagt sind:
 - aggressives Betteln, insbesondere durch Anfassen, Festhalten, Versperren des Weges, bedrängendes oder hartnäckiges Ansprechen oder Verfolgen, Errichten von Hindernissen, Einsatz von Hunden
 - Lagern in Personengruppen, wenn sich diese an denselben Orten regelmäßig sammeln und dabei Passanten bei der Nutzung des öffentlichen Straßenraumes im Rahmen des Gemeingebrauchs behindern und sich trotz Aufforderung nicht unverzüglich entfernen
 - Störungen in Verbindung mit dem Genuss von Alkohol oder anderen berauschenden Mitteln (z. B. Grölen, Anpöbeln von Passanten, Gefährdung anderer durch Herumliegen lassen von Flaschen und Gläsern)
 - Verrichten der Notdurft
 - Nächtigen, insbesondere auf Bänken, Stühlen sowie das Umstellen von Bänken und Stühlen zu diesem Zweck
 - Handeln mit Waren aller Art ohne Vorliegen einer besonderen Erlaubnis
 - Lärmen (fortwährendes Schreien, Grölen sowie Geräuscherzeugung mittels besondere Hilfsmittel und Instrumente).
- (2) Benutzer, die gegen die Regeln in Abs. 1 verstoßen, können vorübergehend von den entsprechenden Örtlichkeiten verwiesen werden.
- (3) Abs. 1 findet nur insoweit Anwendung, als die darin enthaltenen Verhaltenspflichten und Benutzungsgebote nicht der Regelung des Verkehrs im Sinne der Straßenverkehrsordnung auf Verkehrsflächen und in Anlagen dienen. Insoweit ist § 11 Abs. 2 der StVO einschlägig.

§ 3

Schutz der Verkehrsflächen und Anlagen

- (1) Die Anlagen und Verkehrsflächen sind schonend zu behandeln. Sie dürfen nur ihrer Zweckbestimmung entsprechend genutzt werden. Vorübergehende Nutzungseinschränkungen auf Hinweistafeln sind zu beachten.
- (2) Es ist insbesondere untersagt,
 1. in den Anlagen und auf Verkehrsflächen unbefugt Sträucher und Pflanzen aus dem Boden zu entfernen, zu beschädigen oder Teile davon abzuschneiden, abzubrechen, umzuknicken oder in sonstiger Weise zu verändern;
 2. in den Anlagen und auf Verkehrsflächen unbefugt Bänke, Tische, Einfriedungen, Spielgeräte, Verkehrszeichen, Straßen- und Hinweisschilder und andere Einrichtungen zu entfernen, zu versetzen, zu beschädigen, zu beschmutzen, zu bemalen oder anders als bestimmungsgemäß zu nutzen;
 3. in den Anlagen zu übernachten oder Feuer anzuzünden;
 4. in den Anlagen und auf Verkehrsflächen, insbesondere auf Grünflächen, Gegenstände abzustellen oder zu lagern;

5. die Anlagen zu befahren (ausgenommen Unterhaltungs- und Notstandsarbeiten);
 6. Schachtdeckel, Abdeckungen und Betriebsanlagen für Fernsprecher, Strom, Gas- und Wasserversorgung unbefugt zu öffnen, zu verdecken oder ihre Gebrauchsfähigkeit zu beeinträchtigen.
- (3) Die Vorschriften des Straßen- und Wegegesetzes Nordrhein-Westfalen und die aufgrund dieses Gesetzes ergangenen Satzungen bleiben hiervon unberührt.

§ 4

Wildes Plakatieren, Werbung

- (1) Es ist verboten, auf Verkehrsflächen und in Anlagen –insbesondere an Bäumen, Haltestellen- und Wartehäuschen, Strom- und Ampelschaltkästen, Brückengeländern, Licht- und Leitungsmasten, Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen, Denkmälern, Abfallbehältern und Sammelcontainern- Plakate, Anschläge und sonstige Werbemittel anzubringen oder anbringen zu lassen. Ausnahmen werden auf Antrag von der örtlichen Ordnungsbehörde erteilt. Wer über eine Ausnahmegenehmigung verfügt, ist nach Ablauf der Genehmigung zur unverzüglichen Beseitigung der Plakate verpflichtet.
- (2) Ebenso ist es untersagt, die in Abs. 1 genannten Flächen, Einrichtungen und Anlagen zu bemalen, zu besprühen, zu beschriften, zu beschmutzen oder in sonstiger Weise zu verunstalten.
- (3) In den Fällen, in denen der tatsächliche Verursacher nicht ermittelt werden kann, haftet der Veranstalter in vollem Umfang für nach § 12 zu ahndende Ordnungswidrigkeiten.
- (4) Mit Ausnahme der Genehmigung von Plakatierungen zu gewerblichen Zwecken ist die erteilte Ausnahmegenehmigung für Veranstaltungen gemeinnütziger Vereine und Organisationen aus der Gemeinde Kürten gebührenfrei. Für alle anderen Antragsteller ist die Erteilung der Ausnahmegenehmigung gebührenpflichtig. Die Höhe der Gebühr bestimmt sich nach der Verwaltungsgebührenordnung der Gemeinde Kürten.

§ 5

Verunreinigungsverbot

- (1) Jede Verunreinigung von Verkehrsflächen und Anlagen ist untersagt.
Unzulässig ist insbesondere
 1. das Wegwerfen und Zurücklassen von Unrat, Lebensmittelresten, Kaugummi, Aschenbecherinhalten, Zigarettenskippen, Papier, Glas, Flaschen, Getränke- und Konservendosen oder sonstigen Verpackungsmaterialien;
 2. das Reinigen von Fahrzeugen, Gefäßen und sonstigen Gegenständen, es sei denn, die Reinigung erfolgt mit klarem Wasser. Zusätze von Reinigungsmitteln sind nicht erlaubt. Motor- und Unterbodenwäschen oder sonstige Reinigungen, bei denen Öl, Altöl, Benzin o.ä. Stoffe in das öffentliche Kanalnetz oder in das Grundwasser gelangen können, sind verboten.
- (2) Tierhalter und diejenigen, die die Aufsicht für den Tierhalter übernommen haben, müssen dafür sorgen, dass durch das Tier verursachte Verunreinigungen der Verkehrsflächen und Anlagen unverzüglich und schadlos beseitigt werden.

- (3) Die Absätze 1 + 2 finden nur Anwendung, soweit durch die Verunreinigungen nicht der öffentliche Verkehr erschwert wird und somit § 32 StVO nicht anwendbar ist.

§ 6 Kinderspielplätze

- (1) Kinderspielplätze dienen nur der Benutzung durch Kinder bis 14 Jahre, soweit nicht durch Schilder eine andere Altersgrenze festgelegt ist.
- (2) Andere Aktivitäten, insbesondere das Abbrennen von Lagerfeuern, Befahren mit Kraftfahrzeugen, Kraft- und Fahrrädern, Skateboardfahren sowie Ballspiele jeglicher Art sind auf den Spielplätzen verboten, es sei denn, dass hierfür besondere Flächen ausgewiesen sind.
- (3) Der Aufenthalt auf den Spielplätzen ist nur tagsüber bis zum Einbruch der Dunkelheit erlaubt.
- (4) Auf Kinderspielplätzen dürfen Tiere nicht mitgeführt werden.

§ 7 Hausnummern

- (1) Jedes Haus ist vom Eigentümer oder Nutzungsberechtigten auf eigene Kosten mit der dem Grundstück von der Gemeinde zugeteilten Hausnummer zu versehen. Die Hausnummer muss von der Straße aus erkennbar sein und lesbar gehalten werden.
- (2) Die Hausnummer ist unmittelbar neben dem Haupteingang deutlich sichtbar anzubringen. Liegt der Haupteingang nicht an der Straßenseite, so ist sie an der zur Straße gelegenen Hauswand oder Einfriedung des Grundstückes, und zwar an der dem Haupteingang nächstliegenden Hauswand, anzubringen. Ist ein Vorgarten vorhanden, der das Wohngebäude zur Straße hin verdeckt oder die Hausnummer nicht erkennen lässt, so ist sie an der Einfriedung neben dem Eingangstor bzw. der Eingangstür anzubringen.
- (3) Sofern eine Umnummerierung der bebauten Grundstücke aus ordnungsrechtlichen Gründen erforderlich ist, ist der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte verpflichtet, die neu festgesetzte Hausnummer auf eigene Kosten wie in den Absätzen 1 + 2 beschrieben anzubringen.

§ 8 Wahrung der Mittagsruhe

- (1) In Wohn- und Kleinsiedlungsgebieten ist in der Zeit von 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr (allgemeine Ruhezeit) jede Tätigkeit untersagt, die mit besonderer Lärmentwicklung verbunden ist und die allgemeine Ruhezeit stören könnte. Als solche Tätigkeiten gelten insbesondere:
- a. der Gebrauch von Rasenmähern,
 - b. das Ausklopfen von Teppichen, Matratzen, Läufern und ähnlichen Gegenstände,
 - c. das Holzhacken, Hämmern, Sägen, Bohren, Schleifen, Fräsen, Schreddern.

- (2) Abs. 1 findet keine Anwendung auf landwirtschaftliche und gewerbliche Tätigkeiten sowie auf solche, die von einer Bauherrin oder einem Bauherrn als Eigenleistung am eigenen, genehmigten Bauvorhaben erbracht werden.

§ 9 Sperrzeiten

Die allgemeine Sperrzeit wird an folgenden Tagen aufgehoben:

- a) Silvester (die Nacht vom 31.12 zum 01.01.)
- b) Weiberfastnacht (die Nacht von Donnerstag auf Freitag),
- c) Karneval in den Nächten von Samstag auf Sonntag, Sonntag auf Montag und Montag auf Dienstag,
- d) Vorabend zum 01. Mai (die Nacht vom 30.04. zum 01.05.)

im gesamten Gemeindegebiet,

- e) an den Tagen der Dorfkirmessen und Schützenfeste in den jeweiligen Ortsteilen.

An den Tagen der Dorfkirmessen und Schützenfeste sind dies jeweils die Nächte von Freitag auf Samstag, Samstag auf Sonntag, Sonntag auf Montag und von Montag auf Dienstag.

Die nach anderen Rechtsvorschriften zu beachtenden Regelungen bezüglich des Lärmschutzes bleiben von dieser Regelung unberührt.

Die Sperrzeit für konzessionierte Biergärten (Außenausschank) wird auf 23.00 Uhr, an Feiertagen, Samstagen und am Vortag von Feiertagen auf 24.00 Uhr festgesetzt.

Soweit aufgrund besonderer örtlicher Verhältnisse von den genannten Betrieben Störungen der Nachtruhe der Bewohner des Betriebsgrundstücks und der Nachbargrundstücke ausgeschaltet werden und dieses durch ein Lärmschutzgutachten nachgewiesen wird, wird die Sperrzeit für diese Betriebe auf 02.00 Uhr festgesetzt.

§ 10 Schutz der Nachtruhe – Ausnahmen vom Verbot des § 9 des Landes- Immissionsschutzgesetzes NRW

- (1) Zur Durchführung nachfolgender Veranstaltungen werden für die einzelnen Veranstaltungsbereiche allgemeine Ausnahmen von dem Verbot von Betätigungen, welche geeignet sind, die Nachtruhe zu stören, zugelassen:
 - a. für traditionelle Volksfeste, Schützenfeste und ähnliche Veranstaltungen, soweit sie außerhalb fester Räume stattfinden, bis 3.00 Uhr
 - b. für die Nacht vom 31. Dezember zum 01. Januar bis 4.00 Uhr
 - c. für die Nacht vom 30. April zum 01. Mai bis 2.00 Uhr.

Die Ausnahmen sind auf den jeweiligen Veranstaltungsort beschränkt.

§ 11 Brauchtumsfeuer

- (1) Brauchtumsfeuer sind mindestens zwei Tage vor ihrer Durchführung der örtlichen Ordnungsbehörde anzuzeigen. Brauchtumsfeuer sind Feuer, deren Zweck nicht darauf gerichtet ist, pflanzliche Abfälle durch schlichtes Verbrennen zu beseitigen. Brauchtumsfeuer dienen der Brauchtumpflege und sind dadurch gekennzeichnet, dass eine in der Ortsgemeinschaft verankerte Glaubensgemeinschaft, Organisation oder ein Verein das Feuer unter dem Gesichtspunkt der Brauchtumpflege ausrichtet und das Feuer im Rahmen einer öffentlichen Veranstaltung für jedermann zugänglich ist. Hierzu gehören z.B. Osterfeuer, Maifeuer oder Martinsfeuer.
- (2) Die Anzeige muss folgende Angaben enthalten:
 1. Name und Anschrift der verantwortlichen Person(en), die das Brauchtumsfeuer durchführen möchte(n),
 2. Alter der verantwortlichen Person(en), die das Brauchtumsfeuer beaufsichtigt(en),
 3. Beschreibung des Ortes, wo das Feuer abgebrannt werden soll,
 4. Entfernung des Brauchtumsfeuers zu baulichen Anlagen und zu öffentlichen Verkehrsanlagen,
 5. getroffene Vorkehrungen zur Gefahrenabwehr (z.B. Feuerlöscher oder Wasserstelle).
- (3) In Brauchtumsfeuern dürfen nur unbehandeltes Holz, Baum- und Strauchschnitt sowie sonstige Pflanzenreste verbrannt werden. Das Verbrennen von beschichtetem/behandeltem Holz (hierunter fallen auch behandelte Paletten, Schalholz usw.) und sonstigen Abfällen (z.B. Altöl und Altreifen) ist verboten. Andere Stoffe, insbesondere Mineralöle, Mineralölprodukte oder ähnliche Stoffe dürfen weder zum Anzünden noch zur Unterhaltung des Feuers genutzt werden. Die Feuerstelle darf nicht längere Zeit vor dem Anzünden aufgeschichtet werden, damit Tiere keinen Unterschlupf finden und beim Abbrennen zu Schaden kommen können.
- (4) Das Brauchtumsfeuer muss ständig von zwei Personen, davon eine über 18 Jahre alt, beaufsichtigt werden. Diese Personen dürfen den Verbrennungsplatz erst dann verlassen, wenn das Feuer und die Glut erloschen sind. Das Feuer darf bei starkem Wind oder Sturm nicht angezündet werden bzw. ist gegebenenfalls zu löschen.
- (5) Beim Abbrennen des Feuers müssen folgende Mindestabstände eingehalten werden:
 1. mindestens 100 m von zum Aufenthalt von Menschen bestimmten Gebäuden,
 2. mindestens 25 m von sonstigen baulichen Anlagen,
 3. mindestens 50 m von öffentlichen Verkehrsflächen,
 4. mindestens 10 m von befestigten Wirtschaftswegen.

§ 12 Erlaubnisse und Ausnahmen

Der Bürgermeister kann auf Antrag Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Verordnung zulassen, wenn die Interessen des Antragstellers die durch die Verordnung geschützten öffentlichen und privaten Interessen im Einzelfall nicht nur geringfügig überwiegen.

§ 13 Andere Rechtsvorschriften

Die in anderen Rechtsvorschriften getroffenen Regelungen, insbesondere danach erforderliche Erlaubnisse oder Genehmigungen werden durch diese Verordnung nicht berührt.

§ 14 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. die allgemeinen Verhaltenspflichten gem. § 2,
2. die Schutzpflichten hinsichtlich der Verkehrsflächen und Anlagen gem. § 3,
3. das Verbot des unbefugten Plakatierens und Werbens gem. § 4 Abs. 1, des Verunstaltens gem. § 4 Abs. 2, die Vorschrift der Beseitigungspflicht nach § 4 Abs. 1 Satz 3,
4. das Verunreinigungsverbot gem. § 5,
5. die Bestimmungen hinsichtlich der Benutzung der Kinderspielplätze gem. § 6,
6. die Hausnummerierungspflicht gem. § 7,
7. die Wahrung der Mittagsruhe gem. § 8,
8. die Einhaltung der Sperrzeiten gem. § 9 Abs. 3 und 4,
9. den Schutz der Nachtruhe (Ausnahmen vom Verbot des § 9 des LandesImmissionsschutzgesetzes NRW),
10. die Bestimmungen bezüglich des Abbrennens von Brauchtumsfeuern gem. § 11,

verletzt.

(2) Verstöße gegen die Vorschriften dieser Verordnung können nach den Bestimmungen des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OwiG) vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602) in der zur Zeit gültigen Fassung mit einer Geldbuße bis zu 1.000,-- € geahndet werden, soweit sie nicht nach Bundes- oder Landesrecht mit Strafen oder Geldbußen bedroht sind.

§ 15 Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Aufhebung von Vorschriften

Diese Verordnung tritt eine Woche nach dem Tage ihrer Verkündung in Kraft. Die Befristung der Gültigkeit der Verordnung wird außer Kraft gesetzt.